



Gemeinde-Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn

mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkuhl, Goßwitz, Kamsdorf, Könitz, Langenschade, Lausnitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Nr. 2

Montag, 26. Februar 2024

19. Jahrgang

Der AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“ Unterwellenborn feiert

70 Jahre Kindergarten



Wann? Mittwoch, 24. April 2024 ab 15:30 Uhr

Wo? AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“ Unterwellenborn

Wer? Wir feiern mit allen Kindern, Eltern, Ehemaligen, Mitarbeiter*innen der Gemeinde Unterwellenborn, AWO- Mitarbeiter*innen, Freunden unserer Einrichtung, Interessierten, unserem Förderverein „Waldkinder“ und unserem Team.

Was? Es erwarten euch:

- gemütliches Beisammensein bei hausgebackenem Kuchen & Kaffee
- verschiedene Attraktionen rund um Wald- und Fröbelpädagogik
- Einblicke in unseren Kindergarten
- ein Blick zurück - 70 Jahre Kindergarten Unterwellenborn
- genügend Zeit zum Verweilen & Spielen
- und vieles mehr...



Wir freuen uns auf euch! ❤️

Öffnungszeiten der Verwaltung der Gemeinde Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn

Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 6731-11

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

der PI Saalfeld (Büro im 2. OG)

Dienstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon:	03671 459635
bzw. über PI Saalfeld, Telefon	03671 56-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsfrau: Ines Greiling

Dienstag	19.00 Uhr bis 20.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung unter:	0160 96085875

Erreichbarkeit der Revierförster

Gemarkung: Birkigt, Dorfkulm, Langenschade/Reichenbach, Röblitz, Oberwellenborn, Unterwellenborn

Herr David Knauf

Telefon: 0172 3480321

Sprechstunde:

jeden Dienstag in geraden Kalenderwochen (1. OG, Zimmer 210)
15.45 bis 17.45 Uhr

Gemarkung: Kleinkamsdorf, Großkamsdorf

Herr Ralf Götze

Telefon: 0160 90735488

Gemarkung: Bucha, Goßwitz, Könitz, Saalthal

Herr Hagen Scherf

Telefon: 0172 3480258

Gemarkung: Lausnitz

Herr Eckhardt Broska

Telefon: 0172 3480293

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Goßwitz-Bucha

Bürgerhaus Schacht Luise

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

OT Kamsdorf

Zollhäuser Straße 28

jeden Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: 03671 4603897

OT Unterwellenborn

Ernst-Thälmann-Straße 19 (Kellergeschoss)

jeden Dienstag von 14.30 bis 17.30 Uhr

Telefon: 03671 673138

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

OT Birkigt

Herr Mike Oechsner

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0152 24480133

OT Bucha

Herr Bernd Bloß

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856

E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Dorfkulm

Herr Christian Haun

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Goßwitz

Herr Bernd Bloß

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0170 4122856

E-Mail: sprechzeit.bucha@gosswitz.de

OT Kamsdorf

Herr Thomas Kuhn

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0152 28002080

oder E-Mail: kamsdorf@freenet.de

OT Könitz

Frau Silke Gollnick

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr

Gebäude: AWO-Begegnungsstätte, OT Könitz

bzw. nach telef. Vereinbarung unter: 0174 3032298

OT Lausnitz

Frau Gitta Trupp

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0176 32182225

OT Langenschade

Herr Christian Haun

nach telefonischer Vereinbarung unter: 03671 615606

OT Oberwellenborn

Herr Jörg Altmann

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0173 8215256

OT Unterwellenborn

Herr Wolfgang Kaminsky

nach telefonischer Vereinbarung unter: 0160 96739736

Hinweis: Die Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde entnehmen Sie bitte auch den örtlichen Aushängen!

Telefonverzeichnis Gemeinde Unterwellenborn

Vorwahl:	03671	Finanzverwaltung	
Zentrale	6731-0	Amtsleitung	6731-24
Zentrales Fax	6731-49	Gewerbesteuern	6731-26
Bürgermeisterin		Grund- und Hundesteuern	6731-12
Sekretariat Bürgermeisterin	6731-11	Kasse	6731-28
Standesamt	6731-19	Mieten/Wohnungswesen/ Kindertagesstätten	6731-29
Hauptamt		Bauamt	
Amtsleitung	6731-16	Amtsleitung	6731-22
EDV/IT	6731-36	Hochbau/Tiefbau/Bauordnung	6731-22
Amtsblatt/Kultur/Tourismus	6731-15	Hochbau/Tiefbau/Bauplanungsrecht	6731-32
Fördermittel/Vergaben	6731-18	Hochbau/Bauordnung/PZV	6731-14
Personalamt	6731-23	Bauordnung	6731-13
Ordnungsamt		Liegenschaften/Pachten	6731-43
Amtsleitung/ Katastrophenschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	6731-31	Bauhof	
Einwohnermeldeamt	6731-21	Straßenunterhaltung/Straßenbeleuchtung	645380
Friedhofsverwaltung/ Sondernutzung/ Veranstaltungen	6731-30	Freibad	645302
Baumschutz	6731-25	Bergbau- und Heimatmuseum Könitz	036732 20786

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches aus der Gemeinde

Wichtige Rufnummern

Einrichtung	Rufnummer
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst / Apothekenbereitschaft	116 117
Zahnärztlicher Notdienst	01805 908077
Thüringen Kliniken (Krankenhaus)	
Saalfeld	03671 540
Rudolstadt	03672 4560
Pöbneck	03647 4360
Rettungsleitstelle Jena	03641 4040
Giftnotruf Erfurt	03671 730730
Telefonseelsorge	0800 1110111
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
Elterntelefon	0800 1110550
Frauennotruf	0172 3711137
Auskunft	11833
Sperrung elektronischer Medien	116 116
Stadtwerke Saalfeld, Störungsdienst	03671 5900
TEN Thüringer Energie (Störung Strom)	0800 6861166
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Trinkwasser	0173 3791305
ZWA Saalfeld-Rudolstadt, Abt. Abwasser	0173 3791303

Hinweise zum Amtsblatt

Wir bitten Sie, Ihre Beiträge für das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn direkt per E-Mail an amtsblatt@unterwellenborn.de zu senden. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Unterwellenborn ist auf der Webseite:

www.unterwellenborn.de

unter „Gemeindeamt“, „Downloads/Amtsblatt“ zu finden.

Bitte geben Sie im unteren Bereich dieser Seite das jeweilige Jahr und anschließend den jeweiligen Monat ein.

Es erscheint in der Regel monatlich und wird durch die Post an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, liegen weitere Exemplare unentgeltlich zur Mitnahme an folgenden Standorten bereit:

- Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19
- Sprint-Tankstelle Kamsdorf, Zollhäuser Straße 49
- Nahkauf Kamsdorf, Karl-Marx-Platz 25

Gemeinde Unterwellenborn

Informationen zu eRechnungen

Für den Versand von eRechnungen an die Gemeinde Unterwellenborn ist die Registrierung einmalig und kostenfrei an der zentralen Rechnungseingangsplattform erforderlich.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist unter der Adresse

<https://xrechnung-bdr.de>

erreichbar.

Im Rahmen dieser Anmeldung wird keine Authentifizierung der Unternehmen verlangt.

Nach der Anmeldung in der Rechnungseingangsplattform können die Rechnungsdaten entweder manuell eingegeben oder eine bereits erstellte eRechnung im Format XRechnung hinterlegt werden.

Den Auftragnehmern der Gemeinden und Städte entstehen durch die Nutzung dieses zentralen Rechnungseingangsportals keine weiteren Kosten.

Leitweg-ID der Gemeinde Unterwellenborn

Name der Gemeinde: **Unterwellenborn**

Leitweg-ID: **16073111-0001-24**

Nächste Ausgabe der Gemeindenachrichten

Redaktionsschluss: **19.03.2024, 08.00 Uhr**

Erscheinungstermin: **28.03.2024**

Gemeinde-Service-Portal

Ab sofort steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Unterwellenborn für die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die Gemeinde auf unserer Webseite

www.unterwellenborn.de,

unter Gemeindeamt/Onlinedinste, das **Gemeinde-Service-Portal** zur Verfügung.

Hier können Sie Ihre persönlichen Daten rechtssicher und datenschutzkonform an die Gemeinde übermitteln.

Andrea Wende
Bürgermeisterin

Hinweise für Vereine und Organisationen

Anmeldung von Veranstaltungen

Alle Vereine und Organisationen werden gebeten, ihre Veranstaltungen im Gemeindegebiet Unterwellenborn **drei Monate vor dem Veranstaltungstermin** (bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltungen mit entsprechendem Sicherheitskonzept), schriftlich bei der **Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ordnungsamt, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn**, anzumelden. Die Anmeldung kann auch per E-Mail (ordnungsamt@unterwellenborn.de) erfolgen.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer: 03671 6731-30.

Ordnungsamt Unterwellenborn

Vorabinformation

Das Einwohnermeldeamt Unterwellenborn bleibt

vom 18.03.2024 bis 20.03.2024

aufgrund einer technischen Umstellung geschlossen.

Einwohnermeldeamt

Beschlüsse

der 25. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschusses der Gemeinde Unterwellenborn am 23.01.2024

1. Beschluss-Nr.: 1/25/24/BVL-AS

Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschusses vom 07.11.2023 (öffentlicher Teil)

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschusses genehmigen die Niederschrift der 24. Sitzung vom 07.11.2023 (öffentlicher Teil).

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

2. Beschluss-Nr.: 2/25/24/BVL-AS

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Geräteschuppens auf den Flurstücken 266/4 und 264/8, Flur 4, Gemarkung Bucha

Vorlagentext:

Die Mitglieder des Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses der Gemeinde Unterwellenborn erteilen das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Geräteschuppens auf den Flurstücken 266/4 und 264/8, Flur 4, Gemarkung Bucha

Ja 3 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Beschluss-Nr.: 3/25/24/BVL-AS**Vergabe Lieferleistung - Beschaffung Ersatzbestuhlung für Sportlerheim TSV Zollhaus e.V. (Zollhäuser Straße 56, 07333 Unterwellenborn)****Vorlagentext:**

Der Bau-, Vergabe- und Liegenschafts-Ausschuss der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Auftragsvergabe einer Lieferleistung zur Beschaffung einer Ersatzbestuhlung für das Sportlerheim des TSV Zollhaus e.V. an die Firma Schäfer-Shop GmbH.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, ab öffentlicher Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2024 den Auftrag auszulösen.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Beschluss-Nr.: 4/25/24/BVL-AS**Vergabe Dienstleistung - Grundreinigung und Versiegelung Bodenbeläge Treppenhaus und öffentliche Flure im „Haus der Gemeinde“ (Ernst-Thälmann-Straße 19) Unterwellenborn****Vorlagentext:**

Der Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die Auftragsvergabe einer Dienstleistung zur Grundreinigung und Versiegelung der Fußböden des Treppenhauses und der öffentlichen Flure im Kellergeschoss sowie im Erd- und 2. Obergeschoss im Objekt „Haus der Gemeinde“ Unterwellenborn (Ernst-Thälmann-Straße 19) an die Firma Reinigungstechnik Hielscher aus Uhlstädt-Kirchhasel.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, ab öffentlicher Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2024 den Auftrag auszulösen.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Beschluss-Nr.: 5/25/24/BVL-AS**Auftragsvergabe zur Einführung der elektronischen Steuerbearbeitung****Vorlagentext:**

Die Mitglieder des Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses stimmen der Auftragsvergabe zur Einführung der elektronischen Steuer für die Grund- und Gewerbesteuer an die Firma

Kommunale Informationsverarbeitung (KIV)

Thüringen GmbH

Eckhofplatz 2a

99867 Gotha

zum Gesamtpreis von 7.616,00 €.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt ab der öffentlichen Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2024, den Auftrag auszulösen.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Beschluss-Nr.: 6/25/24/BVL-AS**Förderschwerpunkt - Dorfgemeinschaft Unterwellenborn - Vergabe freiberufliche Leistungen - Beratung und Betreuung innerhalb des Förderschwerpunktes „Dorfgemeinschaft Unterwellenborn“****Vorlagentext:**

Die Mitglieder des Bau-, Vergabe- und Liegenschaftsausschusses beschließen, dem

Ingenieurbüro für Bauplanung und Umweltschutz IBU

Am Wachtelberg 10

07407 Rudolstadt

den Zuschlag zu erteilen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Beratungsvertrag zur Dorfentwicklung zu unterzeichnen.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlüsse**der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Unterwellenborn am 30.01.2024****1. Beschluss-Nr.: 1/26/HA/24**

Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2023 (öffentlicher Teil)

Vorlagentext:

Der Haupt- und Finanz-Ausschuss der Gemeinde Unterwellenborn genehmigt die Niederschrift der 25. Sitzung vom 06.12.2023 (öffentlicher Teil).

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Beschluss-Nr.: 2/26/HA/24**Einsatz der Feuerwehrpauschale für die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr****Vorlagentext:**

Der Haupt- und Finanz-Ausschuss der Gemeinde Unterwellenborn beschließt, den Beschluss Nr. 2/24/HA/23 im Haushaltsjahr 2024 aufrecht zu erhalten.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Beschluss-Nr.: 3/26/HA/24**Außerplanmäßige Ausgabe zur Ersatzbeschaffung eines Heißwasserhochdruckreinigers****Vorlagentext:**

Der Haupt- und Finanz-Ausschuss der Gemeinde Unterwellenborn beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.511,69 € (Brutto) für die Ersatzbeschaffung eines Heißwasserhochdruckreinigers.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Bekanntmachung der Genehmigung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Erholung/Saalthal-Alder - Gemeinde Goßwitz“ der Gemeinde Unterwellenborn

Mit Bescheid vom 23.01.2024 (Aktenzeichen: 03/BLBG24-02/5) hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den o. g. Bebauungsplan die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, da die Frist zur Genehmigung abgelaufen ist und folglich eine Genehmigungsfiktion eintritt.



Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.08.2023 (Beschlussnummer: 8/28/GR/23) die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet als Satzung beschlossen. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, die die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Bauverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, während folgender Dienstzeiten:

Montag	8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.45 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen im Internet unter www.underwellenborn.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterwellenborn, den 12.02.2024

Wende

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterwellenborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Gemeinde Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 22.192.350,00 EUR
und Ausgaben mit 22.192.350,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 8.099.000,00 EUR
und Ausgaben mit 8.099.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

3.420.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

355 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

3.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- a) Beamte 2,000 VbE
- b) Beschäftigte 54,076 VbE

§ 7

Über die gesetzlichen Regelungen des § 18 ThürGemHV hinaus können die in der Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Unterwellenborn, den 01.02.2024

Ort, Datum

A. Wende

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte

1. In der Gemeinde Unterwellenborn sind am **26. Mai 2024** gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Unterwellenborn die weiteren Ortsteilräte für folgende Ortsteile zu wählen.

1. Unterwellenborn 8 Ortsteilräte
2. Oberwellenborn 4 Ortsteilräte
3. Könitz 8 Ortsteilräte
4. Birkigt 4 Ortsteilräte
5. Lausnitz 4 Ortsteilräte
6. Goßwitz/Bucha 8 Ortsteilräte
7. Langenschade/Dorfkulm 4 Ortsteilräte
8. Kamsdorf 10 Ortsteilräte

Wählbar für das Amt des Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde Unterwellenborn haben; der Aufenthalt in der Gemeinde Unterwellenborn wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Unterwellenborn gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf für die einzelnen Ortsteile

- | | |
|-----------------|----|
| Unterwellenborn | 16 |
| Oberwellenborn | 8 |
| Könitz | 16 |
| Birkigt | 8 |
| Lausnitz | 8 |
| Goßwitz/Bucha | 16 |

Langenschade/Dorfkulm 8
Kamsdorf 20
Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den Wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den Wahlberechtigten Angehörigen

einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten,

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 208 (Einwohnermeldeamt) der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungssaum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungssaum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung

eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- 3.5 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterwellenborn einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.
- 3.6 Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
- 3.7 Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- 3.8 Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterwellenborn, 26.02.2024

Melzer
Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

Birkigt
Goßwitz/Bucha
Dorfkuhl/Langenschade
Kamsdorf
Könitz
Lausnitz
Oberwellenborn
Unterwellenborn

der Gemeinde Unterwellenborn wird am **26. Mai 2024** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt

Ortsteil	Anzahl der weiteren Mitglieder im Ortsteilrat	Anzahl der Unterschriften
Birkigt	4	20
Goßwitz/Bucha	8	40
Dorfkulm/Langenschade	4	20
Kamsdorf	10	50
Könitz	8	40
Lausnitz	4	20
Oberwellenborn	4	20
Unterwellenborn	8	40

Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- 2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind insgesamt

Ortsteil	Anzahl der weiteren Mitglieder im Ortsteilrat	Unterschriften
Birkigt	4	26
Goßwitz/Bucha	8	42
Dorfkulm/Langenschade	4	26
Kamsdorf	10	50
Könitz	8	42
Lausnitz	4	26
Oberwellenborn	4	26
Unterwellenborn	8	42

Unterschriften.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag

bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.45 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 208 (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein.

Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterwellenborn, 26.02.2024

Melzer

Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Unterwellenborn sind am **26. Mai 2024** 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert: Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 20 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann

eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.45 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 208 (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens **am 22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2024, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Unterwellenborn zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterwellenborn, 26.02.2024

Melzer
Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Unterwellenborn wird am **26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert: Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.45 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

im Zimmer 208 (Einwohnermeldeamt), Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfs-

person beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterwellenborn, 26.02.2024

Melzer
Wahlleiter

Das Ordnungsamt informiert

Zum Bevölkerungsschutzforum im Thüringer Landtag wurde wieder explizit darauf aufmerksam gemacht wie wichtig es ist, dass jeder Bürger sich mit dem Thema Notfallvorsorge beschäftigt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat dazu hilfreiche Ratgeber auf der Internetseite: www.bbk.bund.de veröffentlicht, u. a. die folgenden Checklisten:

Auf den Notfall vorbereiten!

Ein Feuer, ein Unfall oder eine Katastrophe kommen meistens völlig unerwartet. Wenn die Wasserversorgung zusammenbricht, kann man keine Wasservorräte mehr anlegen. Wenn der Strom

flächendeckend ausfällt, können Sie keine Vorräte mehr einkaufen. Sorgen Sie also vor!

Was brauchen Sie? An was müssen Sie frühzeitig denken?

Die folgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über das, was Sie im Notfall brauchen. UNSER HINWEIS: Planen Sie gemeinsam! Setzen Sie sich mit Ihrer Familie zusammen und überlegen Sie Folgendes: Wo befinden sich im Haus: das Notgepäck, die Dokumententasche, der Feuerlöscher, die Vorräte aus der Checkliste. Besprechen Sie Fluchtwege, Treffpunkte und Ihre Erreichbarkeiten, vielleicht sind im Falle einer Katastrophe nicht alle Familienmitglieder zu Hause. Bewahren Sie diese Checkliste gemeinsam mit der Dokumententasche auf, so können Sie bei einer angekündigten Katastrophe noch einmal das Wichtigste nachlesen.

Getränke & Lebensmittel

Im Falle einer Katastrophe wie Hochwasser, Stromausfall oder Sturm besteht die Gefahr, dass Lebensmittel nur noch schwer zu bekommen sind. Sorgen Sie daher für einen ausreichenden Vorrat. Ihr Ziel muss es sein, 10 Tage ohne Einkaufen überstehen zu können. Die Lösung liegt in Ihrer Verantwortung. Ob und wie viel Sie vorsorgen, ist eine persönliche Entscheidung. In der folgenden Übersicht finden Sie ein Beispiel für einen 10-tägigen Grundvorrat für eine Person. Dieser entspricht ca. 2.200 kcal pro Tag und deckt damit im Regelfall den Gesamtenergiebedarf ab. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung persönliche Vorlieben, Diät-Vorschriften und Allergien.

10-TAGE-VORRAT FÜR 1 PERSON

LEBENSMITTEL-GRUPPE	MENGE	BEMERKUNG
Getränke 2 Liter pro Tag und Person	20 Liter	Bei dem vorgeschlagenen Getränkevorrat wurde über den reinen Bedarf eines Erwachsenen von mindestens 1,5 Litern pro Person und Tag hinaus ein Zuschlag von 0,5 Litern vorgenommen, um unabhängig von der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch über Wasser zur Zubereitung von Lebensmitteln wie z. B. Teigwaren, Reis oder Kartoffeln zu verfügen.
Getreide, Getreideprodukte Brot, Kartoffeln, Nudeln, Reis	3,5 kg	
Gemüse Hülsenfrüchte	4,0 kg	Denken Sie daran, dass Gemüse und Hülsenfrüchte im Glas oder in Dosen bereits gekocht sind und für getrocknete Produkte zusätzlich Wasser benötigt wird.
Obst, Nüsse	2,5 kg	Bevorraten Sie Obst in Dosen oder Gläsern und verwenden Sie als Frischobst nur lagerfähiges Obst.
Milch, Milchprodukte	2,6 kg	
Fisch, Fleisch, Eier, bzw. Volleipulver	1,5 kg	Bitte beachten Sie, dass frische Eier nur begrenzt lagerfähig sind, Volleipulver ist hingegen mehrere Jahre haltbar.
Fette, Öle	0,357 kg	
Sonstiges nach Belieben z. B.		Zucker, Süßstoff, Honig, Marmelade, Schokolade, Jodsalz, Fertiggerichte (z. B. Ravioli, getrocknete Tortellini, Fertigsuppen), Kartoffeltrockenprodukte (z. B. Kartoffelbrei), Mehl, Instantbrühe, Kakaopulver, Hartkekse, Salzstangen

Nähere Informationen finden Sie beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.ernaehrungsvorsorge.de.

Auf der Internetseite www.ernaehrungsvorsorge.de/private-vorsorge/notvorrat/vorratskalkulator/ können Sie in einem Vorratskalkulator Ihren persönlichen Bedarf berechnen.

MEINE PERSÖNLICHE CHECKLISTE

Kreuzen Sie bitte vorhandene/ erledigte Sachen an, damit Sie einen Überblick haben!

GRUNDVORRAT	BRANDSCHUTZ
Getränke	Keller entrümpeln
Lebensmittel	Dachboden entrümpeln
HAUSAPOTHEKE	Feuerlöscher
DIN-Verbandskasten	Löschspray
vom Arzt verordnete Medikamente	Rauchmelder
Schmerzmittel	Garten- oder Autowaschschlauch
Hautdesinfektionsmittel	Behälter für Löschwasser
Wunddesinfektionsmittel	Wassereimer
Mittel gegen Erkältungskrankheiten	Kübelspritze oder Einstellspritze
Fieberthermometer	ENERGIEAUSFALL
Mittel gegen Durchfall	Kerzen, Teelichter
Insektenstich- und Sonnenbrandsalbe	Streichhölzer, Feuerzeug
Splitterpinzette	Taschenlampe
HYGIENEARTIKEL	Reservebatterien
Seife (Stück)	Campingkocher mit Brennmaterial
Waschmittel (kg)	Heizgelegenheit
Zahnbürste (Stück)	Brennstoffe
Zahnpasta (Stück)	RUNDFUNKGERÄT
Sets Einweggeschirr	Rundfunkgerät, für Batteriebetrieb
Sets Einwegbesteck	oder ein Kurbelradio
Haushaltspapier (Rollen)	Reservebatterien
Toilettenpapier (Rollen)	DOKUMENTENSICHERUNG
Müllbeutel (Stück)	Haben Sie festgelegt, welche Dokumente unbedingt erforderlich sind?
Campingtoilette (Stück)	Sind die Unterlagen zweckmäßig geordnet?
Ersatzbeutel für Campingtoilette (Stück)	Sind von wichtigen Dokumenten Kopien vorhanden und ggf. beglaubigt?
Haushaltshandschuhe (Paar)	Haben Sie eine Dokumentenmappe angelegt?
Desinfektionsmittel (Stück)	Sind wichtige Dokumente oder Dokumentenmappe griffbereit?
Schmierseife (Stück)	

NOTGEPÄCK	PERSÖNLICHE CHECKLISTE
persönliche Medikamente	
behelfsmäßige Schutzkleidung	
Woldecke, Schlafsack	
Unterwäsche	
Strümpfe	
Gummistiefel, derbes Schuhwerk	
Essgeschirr, Becher	
Essbesteck	
Thermoskanne	
Material zur Wundversorgung	
Dosenöffner	
Taschenmesser	

Strapazierfähige, warme Kleidung		
Taschenlampe		
Kopfbedeckung, Schutzhelm		
Schutzmaske, behelfsmäßiger Atemschutz		
Arbeitshandschuhe		
Fotoapparat oder Fotohandy		

WICHTIGE RUFNUMMERN

112 - Feuerwehr, Rettungsdienst

lebensbedrohlicher Zustand, Unfall, Notlage, Brand, schwere Havarie, Katastrophe

Welche Infos sind wichtig?

- **WO** ist der Unfallort? (Ort, Stadt, Gemeinde, Adresse, markante Punkte, etc.)
- **WAS** ist passiert? (Unfall, Brand, lebensbedrohliche Erkrankung, etc.)
- **WIE VIELE** Personen sind betroffen oder verletzt?
- **WER** meldet den Notfall? (Name, Telefonnummer)
- **WARTEN** auf Anweisungen der Leitstelle!
- **ERREICHBAR** bleiben, für Rückruf der Leitstelle!

110 - Polizei

Straftaten, die eine Gefahr für Mensch, Tier oder Sachwerte darstellen

115 - Behördenrufnummer

Nachruf

Am 1. Januar 2024 verstarb die ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn (Ortsteil Birkigt)

**Frau
Karola Breternitz**

im Alter von 71 Jahren.

Frau Karola Breternitz gehörte seit dem 12. Januar 1979 der Freiwilligen Feuerwehr Birkigt und ab dem Jahr 2005 der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn an.

Für ihren jahrelangen Einsatz für den Brandschutz in der Gemeinde wurde ihr im Jahr 2007 das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande des Freistaates Thüringen für 25 Jahre Dienst in der Feuerwehr verliehen.

Dankbar erinnern wir uns an ihr Wirken für die Gemeinde Unterwellenborn im Ortsteil Birkigt.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie und allen, die um sie trauern.

Gemeinde Unterwellenborn
Andrea Wende Mike Oechsner Christian Schnake
Bürgermeisterin Ortsteilbürgermeister Ortsbrandmeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, findet die Verbandsschau 2024 in fünf Schaubezirken statt. Die Verbandsschau ist öffentlich. Interessierte Personen können Termine und Treffpunkte der nachfolgenden Aufstellung oder den in den Kommunen erfolgenden ortsüblichen Bekanntmachungen entnehmen. Die Mitgliedskommunen und die Vertreter der Fachbehörden werden durch den GUV geladen.

04.03.2024, 9:00 Uhr**Schaubezirk 1 Saalfeld**, Kommunalgebiet Saalfeld
Gißra und Nebengewässer in mehreren Abschnitten
Treffpunkt: Parkplatz unterhalb des Saalfelder Freibades**07.03.2024, 9:00 Uhr****Schaubezirk 2 Rudolstadt**, Kommunalgebiet Rudolstadt
Milbitzer Talbach, Salzergrundbach und Wiesenborn
Treffpunkt: ist der Schotterparkplatz an der L 1050 zwischen
Teichröda und Feldmühle**11.03.2024, 9:00 Uhr****Schaubezirk 3 Leutenberg**, Kommunalgebiet Kaulsdorf
Tiefenbach in mehreren Abschnitten,
Treffpunkt: unter der Bahnbrücke an der Ortszufahrt Weischwitz**14.03.2024, 09:00 Uhr****Schaubezirk 4 Probstzella**, Kommunalgebiet Gräfenenthal
Buchbach, Ramsbach, Dehnbach und namenlose
Treffpunkt: am Ortseingang Buchbach**21.03.2024, 09:00 Uhr****Schaubezirk 6 Uhlstädt Kirchhasel**,
Kommunalgebiet Uhlstädt-Kirchhasel
**Nebengewässer des Haselbach, Bach von Neusitz,
Haselbach/Teichweiden, Weitersdorfer Bach**
Treffpunkt: an der Bushaltestelle Kleinkochberg*Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale*

Thüringer Demografiepreise 2024

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.04. bis 26.05.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben.

Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt.**

Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Konstanze Gerling
Pressesprecherin



Amtliches aus den Ortsteilen

OT Langenschade

Einladung zur Einwohnerversammlung im OT Langenschade

Am Dienstag, den 05.03.2024, findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerversammlung für den OT Langenschade im Mehrzweckgebäude Langenschade, Hauptstraße 45 A, statt.

Alle Einwohner des Ortsteils sind hierzu herzlich eingeladen. Zur besseren Vorbereitung wird darum gebeten, beabsichtigte Anfragen an die Bürgermeisterin bis spätestens drei Tage vorher, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn, einzureichen.

gez. Wende
Bürgermeisterin

Fäkalentsorgung in Langenschade

**Die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:
Langenschade 29.02. - 01.03.2024**

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2024 entnehmen Sie auch unserer Homepage:

<http://www.zwa-slf-ru.de/service/entsoraunastermine>

Witterungsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung.

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Grundstückseigentümer mit einer vollbiologischen Kläranlage müssen die in Absprache mit der Wartungsfirma notwendige Leerung ebenfalls bei uns gesondert anmelden.

Matschke
AL Abwasser

Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Langenschade vom 24.10.2023

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Langenschade

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Langenschade hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Ruhefristen¹

Für den Friedhof in Reichenbach (KG Langenschade) gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) ²	50,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	8,00
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	39,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. ³	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt (ist bereits in Grabberechtigungsgebühr enthalten)	
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme/ Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

¹ Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.

² Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

³ Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§3 Gewerbliche Leistungen entfällt

§4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 04.09.2019 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kirchhasel, 1.11.2023

gez. B. Hertel

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Meinigen, den 28.11.2023

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

gez. Witt

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Langenschade am 24.10.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Reichenbach b.R. wurde dem Kreiskirchenamt Meinigen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.11.2023 unter dem Aktenzeichen 18/30 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 22.12.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Langenschade wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Meinigen, den 08.01.2024

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

gez. Witt

OT Oberwellenborn

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenchaftskatasters

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

Tel.: 0361 57 4168-0

E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Saalfeld, 05.02.2024

Unser Zeichen: **56031923**

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenchaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Oberwellenborn**

Flur: **0** Flurstück/e: **803**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n Grundstücksgleicher Rechte

vom
in der Zeit von

04.03.2024 bis 03.04.2024

Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr

und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Maren Kruschwitz

Referatsbereichsleiterin

Datenführung

Nichtamtliche Mitteilungen

Wir gratulieren



Schulnachrichten

Viel Bewegung im Februar

Die letzten Tage vor den Halbjahresferien fanden in unserer Schule ganz im Zeichen des Sports statt. An der Ermittlung des stärksten Schülers & sportlichsten Mädchens unserer Schule nahmen alle Klassen teil. In den Disziplinen Liegestütz, Dreierhopp, Klimmzüge, Seilspringen und Situps konnte jeder seine Fitness unter Beweis stellen. Mit deutlich mehr als 300 Punkten ließ Joyce Sandorova aus der Klasse 9a die anderen Sportasse unserer Schule weit hinter sich.

Bei dem Zweifelderballturnier der 5. und 6. Klassen gingen die Kinder der 6a als Sieger hervor und nahmen danach glücklich den Preis - eine Torte - in Empfang. Für die Klassen 7 - 10 fand ein Volleyballturnier statt. Hier wurde in zwei Gruppen gespielt. Bei den Klassen 7/8 gewann die Mannschaft der Klasse 8a. In den oberen Jahrgängen stellte die 10. Klasse den Sieger.



Handballer der Regelschule sind Sieger im Schulamtsfinale

Am 16.01.2024 fand das Handballfinale des Schulamtsbereiches Südthüringen in Zella Mehlis statt, an dem zwei Mannschaften unserer Schule unter Begleitung von Frau Matussek, Lehrerin und Handballtrainerin, teilnahmen.

Die lange Fahrt hat sich für alle mitfahrenden Schüler gelohnt. Die Mädchenmannschaft belegte den 1. Platz und die Jungen den 3. Platz.

Herzlichen Glückwunsch!



Nichtamtliches aus den Ortsteilen

OT Bucha

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bucha

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bucha

**am Freitag, den 14. März 2024
um 17:30 Uhr
in der „Keglerklause“ Bucha**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Bucha gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht über die Finanzen
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung Vorstand und Kassenwart
8. Diskussion
9. Beschlussfassung
 - Verwendung des Reinerlöses
 - Freigaben von finanziellen Mitteln für Waldwegebau
10. Schlusswort

*Schnorr
Jagdvorsteher*

OT Goßwitz

AWO Begegnungsstätte Goßwitz Bürgerhaus „Schacht Luise“

Veranstaltungsplan

Montag, 04.03.2024

14.00 Uhr Musikalischer Nachmittag mit Live-Musik sowie Bibliothek
(Anmeldungen bitte telefonisch oder persönlich bis zum 29.02.2024)

Donnerstag, 07.03.2024

14.00 Uhr Seniorengymnastik anschließend Kaffee und Kuchen

Montag, 25.03.2024

10.00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung (Verkehrsleitlinien)

Donnerstag, 28.03.2024

14.00 Uhr Seniorengymnastik (Eier schleudern) anschließend Kaffee und Kuchen

Vorankündigung :

Montag, 15.04.2024

14.00 Uhr **Vortrag: Gesunde Ernährung (N.Müller)**
(Anmeldungen bitte telefonisch oder persönlich bis zum 04.04.2024)

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietungen erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Goßwitz 03671 614704 oder privat 03671 523217.

Ihre Silke Sklensky und der AWO Ortsverein

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Goßwitz

**am Donnerstag, 28.03.2024
um 18.00 Uhr
in Goßwitz, Bürgerhaus „Schacht Luise“
Kamsdorfer Straße 38**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Goßwitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht über Finanzen
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung und Bestätigung des Vorstandes und der Berichte
8. Bericht der Jagdpächter über Erfüllung des Abschussplanes
9. Diskussion
10. Beschlussfassung über
 1. Verwendung des Reinerlöses
 2. Finanzielle Beteiligung am geplanten Wegebau
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Goßwitz, 08.02.2024
der Jagdvorsteher

Osterwanderung mit Ostereiersuche in Goßwitz

Luus giet`s uffn Sportplatz in Gussch.
Dann loofmer zamm zum Ustereierboom und di
Kinner häng ihre bemohnten Eier uff.
Wemmer fertsch sinn giet`s zum Dreiherrnständ.
Da gibt`s en Kaffee und mir ässn a Stückl Kuchn.
Der Usterhase is oh da und hat zeu für, de Kinner
zum Suchn versteckt.

Danach giet`s zurück uffn Sportplatz,

zu Worscht und Gullaschsuppe.
(was zu Trinken hammer o)

Da kömmer alle zamm noch bissl Quatschen und
wenn de Zeit ran is gehmer häm.

24.März 2024

14 Uhr

Treffpunkt: Sportplatz Goßwitz

Wir bitten um Anmeldung
bis zum 19.3.2024 unter:
015784593191, per
WhatsApp oder Anruf



OT Kamsdorf

Begegnungsstätte der Frauen im Gemeindezentrum Kamsdorf

Veranstaltungsplan

Dienstag, 05.03.2024

14.00 Uhr Wir lassen unsere Frauen zum Frauentag hochleben.

Dienstag, 12.03.2024

14.00 Uhr Mit Sprichwörtern und Rätseln halten wir unseren Kopf fit.

Dienstag, 19.03.2024

14.00 Uhr *Hab nie Angst vor dem Älterwerden.
Du kannst immer noch viel Unsinn machen.
Nur langsamer!*
Alles Gute zum Geburtstag!

Dienstag, 26.03.2024

14.00 Uhr Wir basteln uns eine Osterdekoration.

Einladung zum Krabbelkreis

Der Kindergarten „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf lädt am **Mittwoch, den 06.03.2024 und 20.03.2024** zum Kennenlernen, Spielen und Krabbeln ein.

Unser Krabbelkreis findet **von 15 Uhr bis 16 Uhr** statt.

Wir bitten um telefonische Voranmeldung unter der Nummer: 03671/641756.

Bis dahin,
die „Bunten Spielweltler“



Einladung zum Frauentag und Frühlingsfest 2024

Wir laden alle Mitglieder der Volkssolidarität und Bürger des Gemeindeverbandes Unterwellenborn zur Frauentagsfeier und zum Frühlingsfest herzlich ein.

Frauentagsfeier

Termin: Sonnabend, 09. März 2024
Beginn: 14.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Kamsdorf
Programm: Modenschau vom Mode-Eck Kathrin Matzmohr
Kaffeetrinken
Stimmungsvolle Musik mit D.Seiffert

Frühlingsfest

Termin: Sonnabend, 23. März 2024
Beginn: 14.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Kamsdorf
Programm: Line-Dance aus Bodelwitz
Kaffeetrinken
Stimmungsvolle Musik mit D.Seiffert
Bitte eine Tasse mitbringen!
Einlass: 13.30 Uhr!

VS Kleinkamsdorf
Sonja Hintz



Informationen aus der Kamsdorfer Gemeindebibliothek

Nachdem der Jahresabschluss 2023 unserer Gemeindebibliothek erfolgt ist, möchte ich nachfolgende Ergebnisse bekanntgeben.

In unserer Bibliothek sind 202 Leserinnen und Leser angemeldet, davon 45 Kinder, die jünger als 12 Jahre sind und 79 Damen und Herren, die über 60 Jahre alt sind.

Im Berichtsjahr meldeten sich 27 Personen in unserer Einrichtung an.

Zur Ausleihe standen 6.113 Bücher, Tonträger und Spiele zur Verfügung. Von diesen wechselten 3.958 Medieneinheiten die Benutzer.

Die Bücherei war 262 Stunden geöffnet.

Im vergangenen Jahr fanden 4 Lesungen und ein Bibliotheksfest statt. Besucherinnen und Besucher aus dem Grundschulhort Kamsdorf, den Kindergärten Kamsdorf und Könitz und der Begegnungsstätte Kamsdorf verweilten gerne in der Leseeinrichtung. Ebenfalls freute ich mich über den Aufenthalt der Mitarbeiterinnen der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld in unserer Einrichtung.

Ein Dankeschön dem Saalfelder Team an dieser Stelle für ihre Unterstützung auch im vergangenen Jahr.

Danke auch an die Mitarbeiterinnen der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken Thüringens und dem Thüringer Literaturrat Erfurt für ihre Hilfe.

Ich werde mich in diesem Jahr ebenfalls wieder bemühen, alles zu tun, damit alle großen und kleinen Leseratten gern in unsere schöne Kamsdorfer Gemeindebibliothek kommen und verweilen.

Ich freue mich natürlich über jede Neuanmeldung.

Und hier unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Weidemann

Buchecke

„Der Schokoladenpavillon“

Roman von Anna Jonas

Koblenz 1953: Nach dem Tod ihres Bruders hadert die junge Fenja Dorn. Eigentlich wollte sie Medizin studieren, doch nun steht sie als Alleinerbin der Schokoladenmanufaktur ihres Vaters vor einer Aufgabe, die sie kaum bewältigen kann.

Das Familienunternehmen hat im Krieg gelitten und Fenja muss neue Ideen entwickeln. Gemeinsam mit ihrem Cousin Felix und seiner Verlobten Amelie will sie die Manufaktur in moderne Zeiten führen.

Doch als sich Fenja und Amelie in den Hotelereben Lennart verlieben, bringt diese Konkurrenz beinahe alles zu Fall. Die Zukunft ihres Unternehmens steht auf dem Spiel...

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre und eure Ulrike Weidemann

OT Könitz

AWO-Begegnungsstätte Könitz

Veranstaltungsplan

Mittwoch, 06.03.24

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
Diavortrag „Frankreich“

Donnerstag, 07.03.24

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, 13.03.24

14:00 Uhr Kaffeerunde
Zu Gast:
Ein Mitarbeiter der Polizei zum Thema „Einbruch“

Donnerstag, 14.03.24

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Mittwoch, 20.03.24

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

Donnerstag, 21.03.24

14:00 Uhr Seniorengymnastik

Freitag, 22.03.24

17:00 Uhr Stammtisch der „Jungen Alten“

Mittwoch, 27.03.24

14:00 Uhr Osterkaffee
Zu Gast: unser Kindergarten

*Ein frohes Osterfest wünscht Ihnen
der AWO- Ortsverein und Simone Bauer*

Telefonisch erreichbar un-036732 /23449
ter:

oder 0174 / 6241150

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Wahl eines neuen Kassenführers
8. Beschlussfassung über Verwendung des Reinerlöses
9. Diskussion

Norbert Heene

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft

OT Unterwellenborn

AWO Begegnungsstätte Unterwellenborn

Veranstaltungsplan**Montag, 04.03.2024**

13:30 Uhr Sportgruppe

Mittwoch, 06.03.2024

14:00 Uhr Frauentagsfeier, mit Hartmut Rentsch und Modenschau mit Kathrin Matzmor vom Mode Eck in Unterwellenborn

Montag, 11.03.2024

13:30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 12.03.2024

17:00 Uhr Bürgermeisterkandidatin Silke Gollnick stellt sich in der Gemeinde vor und steht Rede und Antwort über ihre Pläne als neue Bürgermeisterin.
Ich lade alle interessierten Bürger herzlich dazu ein.

Anmeldung bitte bis 11. März

Mittwoch, 13.03.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag

16:00 Uhr Kartennachmittag

Montag, 18.03.2024

13:30 Uhr Sportgruppe

Dienstag, 19.03.2024

18:00 Uhr Diavortrag mit Herrn Müller „Canada, großes Abenteuer“

Eintritt ist frei

Anmeldung bitte bis 14. März

Mittwoch, 20.03.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag

16:00 Uhr Kartennachmittag

Montag, 25.03.2024

13:30 Uhr Seniorensport

Mittwoch, 27.03.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag

16:00 Uhr Kartennachmittag

Vorankündigung:

10. April 2024

Frühlingsfest

23. April 2024

Buchlesung mit Mordermittler und Bestseller-Autor Hans Thiers

Unsere Veranstaltungen sind nicht nur für AWO Mitglieder, jeder Bürger ist bei uns gern gesehen.

Bei Anfragen zu Veranstaltungen oder Vermietung erreichen Sie uns telefonisch unter BGS Unterwellenborn 03671/614719 oder per E-Mail:

bg-unterwellenborn@awo-saalfeld.de

Ihre Heike Schmidt

und der Vorstand des AWO-Ortsvereins Unterwellenborn



Wir laden ein zum Ostermarkt ins Bergbau-und Heimatmuseum Könitz

am: 16. März 2024

um: 13.00 - 17.00 Uhr

mit: handwerklichen Ständen

Eintritt: 2,00 € (Kinder bis 8 Jahre frei)



Viele schöne Arbeiten und Handwerke wie Keramik und Töpfereien, Porzellanmalen, Osterfloristik, Patchwork u.v.m. bieten unsere Stände.

Lassen Sie sich bei Kaffee und hausgemachtem Kuchen auf den Frühling einstimmen oder gestalten Sie an den Ständen ihr eigenes Unikat.

OT Oberwellenborn

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Oberwellenborn

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oberwellenborn

**am Freitag, den 05.04.2024
um 18.00 Uhr**

in der: Gaststätte zur „Grünen Linde“ in Oberwellenborn ergeht hiermit an alle Eigentümer bejagdbarer Flächen der Gemarkung Oberwellenborn eine recht herzliche Einladung.

Einladung zum Krabbelkreis

Wir laden herzlich ein zum Krabbelkreis für Babys in unseren Kindergarten. Er findet immer am letzten Dienstag des Monats um 15.00 Uhr statt.

AWO-Fröbelkindergarten „Am Wald“,
Lausnitzweg 16, 07333 Unterwellenborn

Wir bitten um telefonische Voranmeldung.
Telefon: 03671 645423



Einladung zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossen- schaft Unterwellenborn

am Freitag, dem 22.03.2024
um 18.00 Uhr

in Unterwellenborn, Langenschader Straße 29, „Hof Braun“

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Unterwellenborn gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenstandes
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Bericht des Jagdpächters
8. Diskussion

Unterwellenborn, den 07.02.2024

Der Jagdvorsteher

Gunter Kellner

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz

Liebe Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Kamsdorf-Könitz!

Im März grüße ich sie noch einmal mit den biblischen Worten der Jahreslosung, die uns 2024 begleitet: „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“ (1. Kor 16,14)

Für mich persönlich gewinnt diese Losung eine besondere Bedeutung, weil sie über dem Jahr steht, in dem ich mich aus dem aktiven Dienst verabschiede. Der März ist der letzte Monat in meinem Berufsleben, denn im April trete ich in den Ruhestand. Am Sonntag, 14.4.2024 werde ich um 14:00 Uhr im Gottesdienst in der Könitzer Kirche verabschiedet. So tue ich vieles im März ein letztes Mal - wie immer bei einem solchen Abschied mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Ich

nehme die Worte der Jahreslosung als Ansporn und Erinnerung: Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.

Wie die Arbeit ab 1. April weiterläuft und wer sie fortführt, ist geregelt und aufgeteilt, meine Kolleginnen und Kollegen übernehmen es gemeinsam und stehen für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Ansprechpartner für alle Amtshandlungen (Anfragen für Taufen, Trauungen, Jubiläen, Bestattungen) ist Pfarrer i.R. Harald Graul aus Bucha, Handy: 0151 67712068 oder, wenn er nicht kann: Pfarrer Bodo Gindler in Probstzella, Tel 036735/72273.

Die Gottesdienste in unseren Orten werden von den jeweiligen Gemeindegliederräten geplant, in Zusammenarbeit mit Pfarramtsassistentin Katrin Rosenkranz, die auch für weitere Fragen zur Verfügung steht. Sie erreichen sie unter 03671/645645 im Pfarrhaus oder per Handy: 0152 0862600.

Wie bereits gesagt: Das gilt ab April, im März bin ich noch im Amt.

Deshalb lade ich heute gern ein, zunächst einmal zum gemeinsamen Gottesdienst, den wir aus Anlass des Weltgebetstags der Frauen am Sonntag, 3. März 2024, 10 Uhr feiern. Wir laden in den Gemeindegliedersaal Kamsdorf, Zollhäuser Str. 27 ein. Die Kinder der Christenlehre und der Kirchenchor werden den Gottesdienst wieder mit gestalten.

In diesem Jahr sind christliche Frauen aus Palästina die Gastgeberinnen. Wegen des Krieges zwischen der Hamas und Israel, der dort seit dem 7.10.2023 tobt, ist unser Gebet für sie und für alle

Opfer des Krieges dort besonders wichtig. Wir werden aber auch noch mehr über ihre Traditionen und ihren Glauben hören und ihre Musik kennenlernen. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir ins Pfarrhaus in Kamsdorf ein, um gemeinsam Gerichte nach Rezepten aus Palästina zu kosten.

Mit den Gottesdiensten zu Karfreitag und Ostern verabschiede ich mich aus den einzelnen Orten. Ich freue mich, dass ich noch einmal taufen darf, sowohl im Gottesdienst zur Osternacht am Karsamstag, 30. März, 23 Uhr in der Könitzer Kirche, als auch am Ostersonntag in Birkigt.

Den Gottesdienst zur Osternacht bereiten wir wieder gemeinsam vor und werden vom Kirchenchor des Pfarrbereichs und von den Saalfelder Vocalisten begleitet. Alle Termine finden sie im Plan.

Hier nun noch ein paar Informationen für weitere Themen:

Wenn Sie die Jugendscheune mieten wollen, wenden Sie sich bitte an Frau Katja Werner-Meyer in Könitz. Sie erreichen sie unter: 0174 753 2256 oder per E-Mail: jugendscheune.koenitz@gmx.de.

Mich finden Sie hier:

Evangelisches Pfarramt

Lämmergasse 1, 07333 Unterwellenborn, OT Kamsdorf

Telefonnummer: 03671 645645

Handy: 01520 6351441

E-Mail: pastorin.schubert.slf@gmx.de

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen! Bleiben Sie behütet!

Ihre Pastorin Katarina Schubert

Gottesdienste und Veranstaltungen

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung
03.03.24	10:00 Uhr	Gemeindegliedersaal Kamsdorf, Zollhäuser Str. 27	Gemeinsamer Gottesdienst zum Weltgebetstag, im Anschluss:
		Pfarrhaus Kamsdorf	Gemeinsames Essen
04.03.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
05.03.24	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
06.03.24	16:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
07.03.24	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
10.03.24	09:15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst
	10:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Gottesdienst
	14:00 Uhr	Gemeinderaum Goßwitz	Gottesdienst
11.03.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
12.03.24	14:00 Uhr	Jugendscheune Könitz	Frauenkreis
	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
13.03.24	16:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre

14.03.24	14:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Frauenkreis
	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
17.03.24	09:15 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst
	10:30 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst
	14:00 Uhr	Vereinshaus Birkigt	Kirchencafé
18.03.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
19.03.24	16:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 8
20.03.24	16:30 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Christenlehre
21.03.24	17:00 Uhr	Pfarrhaus Kamsdorf	Konfirmanden Kl. 7
24.03.24	09:15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst
	10:30 Uhr	Kirche Kleinkamsdorf	Gottesdienst
	14:00 Uhr	Gemeinderaum Goßwitz	Gottesdienst
25.03.24	18:30 Uhr	Jugendscheune Könitz	Kirchenchor
29.03.24	09:15 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
	10:30 Uhr	Kirche Bucha	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
	14:00 Uhr	Kirche Goßwitz	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
30.03.24	23:00 Uhr	Kirche Könitz	Gottesdienst zur Osternacht mit Taufe und Abendmahl
31.03.24	09:15 Uhr	Kirche Lausnitz	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
	10:30 Uhr	Kirche Großkamsdorf	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
	14:00 Uhr	Kirche Birkigt	Gottesdienst mit Taufen

Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstraße 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672 4887411

Fax: 03672 4887410

Handy: 0170 4834253

E-Mail: baerbel.hertel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindeglieder

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:

Lutz Kürsten, Untercatharinau 34, 07407 Catharinau

Tel.: 03672 410399

Handy: 0160 2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

Carola Stockmann, Hauptstraße 33, 07333 Langenschade

Tel.: 03671 614279

Gottesdienste und Andachten

Freitag, 1. März

19:00 Uhr Kirchhasel
Zentraler Gottesdienst
zum Weltgebetsstag

Sonntag, 3. März

09:00 Uhr Kolkwitz (Ze)
10:30 Uhr Kleinkochberg (Ze)

Sonntag, 10. März

10:00 Uhr Etzelbach (He, AM)
10:00 Uhr Neusitz (Tsch)
14:00 Uhr Reichenbach (He, AM)

Donnerstag, 14. März

09:30 Uhr Seniorenresidenz Etzelbach

Sonntag, 17. März

10:00 Uhr Kirchhasel (Tsch)

Sonntag, 24. März

10:00 Uhr Großkochberg (He, AM)
14:00 Uhr Mötzelbach (He, AM)

Gründonnerstag, 28. März

18:00 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum)
Tisch-Abendmahlsfeier

Karfreitag, 29. März

09:00 Uhr Kolkwitz (Ze, AM)
10:30 Uhr Neusitz (Ze, AM)
19:00 Uhr Langenschade (AM, He)

Kreuzwegsandacht

Karsamstag, 30. März

21:00 Uhr Catharinau
Zentrale Osternachtsfeier:
Von der Dunkelheit zum Licht

Ostersonntag, 31. März

09:00 Uhr Etzelbach (He)
10:00 Uhr Großkochberg (Ze)
10:30 Uhr Kirchhasel (He)

Familiengottesdienst

(Bitte einen Zweig oder eine Blume mitbringen, damit wir das Kreuz zum Blühen bringen können!)

14:00 Uhr Kleinkochberg (He, AM)

Ostermontag, 1. April

09:00 Uhr Oberhasel (Ze, AM)
10:00 Uhr Reichenbach (He)
14:00 Uhr Mötzelbach (He)

(He = Pfarrerin Hertel; Ze = Vikarin Zech; Tsch = Pfr. i.R. Tschesch; AM = mit Abendmahlsfeier)

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Pfarrhaus Kirchhasel

Christenlehre für Kinder der Klassen 1-3

Dienstag, 5. + 19. März, 16.00 - 17.30 Uhr

Flotte Fische - Kinder der Klassen 4-6

Freitag, 8. + 22. März, 16.00 - 17.30 Uhr

Konfirmandenunterricht für Jugendliche der 7. + 8. Klasse

Mittwoch, 6. + 20. März, 16.00 - 18.00 Uhr

Konfirmandenwochenende in Lutherstadt Wittenberg:

Freitag, 15. - Sonntag, 17. März

Freude und Leid in unseren Gemeinden

Heimgerufen wurden unsere Gemeindeglieder:

Emma Hedwig **Gerda Fökel**, geb. Eberhardt aus Neusitz im Alter von 94 Jahren und **Gertrud Schiller**, geb. Brehme, Großkochberg, im Alter von 98 Jahren.

Die erste **Taufe im Jahr 2024** wurde bereits am Neujahrstag angemeldet! Bitte denken Sie daran, Termine für Taufe, Trauung, Geburtstagsandachten oder Ehejubiläen **mehrere Monate vorher** im Pfarramt anzumelden, damit Ihre Terminvorstellungen auch wirklich realisierbar sind.

Selbstwerber für Brennholz

Interessierte Bürger können sich ab sofort für Brennholz aus dem Wald der Kirchengemeinde Neusitz, Gemarkung Kleinkochberg, Flur 2, Flurstücke 24 und 26 bewerben. Beim Holz handelt es sich um käfergeschädigte Fichte (Bestand ca. 60 Jahre).

Die Aufarbeitung erfolgt eigenständig. Die Verwendung ist nur für private und nicht für gewerbliche Zwecke gestattet. Die Qualifikation zum sicheren Führen der Motorsäge ist nachzuweisen. Vorschriftsmäßige Schutzbekleidung ist erforderlich.

Bitte richten ihre Angebote bis zum 31.03.2024 an das Pfarramt Kirchhasel, Kirchgasse 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel. Nähere Auskünfte auch telefonisch unter 0175 3340943.

Pfarrerin Bärbel Hertel

Neuapostolische Kirche Rockendorf

Friedebacher Straße 26 a, 07387 Rockendorf

Gemeindeleiter:

Ralf Franz, Tel. 03647 442547

Gottesdienste:

sonntags 10.00 Uhr
mittwochs im 14-tägigen Wechsel, 19.30 Uhr

Kirchgemeinde Unterwellenborn

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Freitag, 01.03.2024

17:00 Uhr Pfarrhaus Unterwellenborn „Weltgebetstag“
aus Palästina
Gottesdienst und gemeinsames Essen

Sonntag, 10.03.2024

10:15 Uhr Gottesdienst Gemeindehaus in Oberwellenborn
Lektor M. Oswald

Sonntag, 17.03.2024

09:00 Uhr Gottesdienst Pfarrhaus in Unterwellenborn
Pf.Sparsbrod

Samstag, 23.03.2024

17:00 Uhr Gottesdienst Kirche in Röblitz
Pf. Sparsbrod

Gründonnerstag, 28.03.2024

17:00 Uhr Pfarrhaus in Unterwellenborn, Biblisches Essen
Pf. Sparsbrod

Karfreitag, 29.03.2024

10:15 Uhr Gottesdienst Kirche in Oberwellenborn
mit Hl. Abendmahl
Pf.Sparsbrod

Ostersamstag, 30.03.2024

22:00 Uhr Osternacht in Röblitz mit Hl. Abendmahl
Pf. Sparsbrod, Osterfeuer ab 21.30 Uhr

Ostersonntag, 31.03.2024

10.00 Uhr Familiengottesdienst Kirche in Unterwellenborn
mit Hl. Abendmahl mit Posaunenchor
Pf. Sparsbrod

Christenlehre:

dienstags 17:15 Uhr im Pfarrhaus in Unterwellenborn

Pfarrer Sparsbrod: Tel.: 03671 4559431
oder 0171 5618970

Kirchbüro in Saalfeld: Tel.: 03671 455940

Bibelwoche 18.-20.3.2024

Unsere Welt ist voller Widersprüche und Spannungen. Die Texte der Urgeschichte spiegeln genau das wider und lassen uns damit klarer und tiefer auf unsere Wirklichkeit blicken. Dabei schlagen sie den Bogen vom „Alles war sehr gut“ des Anfangs zu „unverbesserlich böse von Jugend auf“. Sie erzählen von in-nigem Verstehen und von babylonischer Verwirrung. In all dem begegnen wir uns selbst und es begegnet uns Gott. Gott ist emotional verwohen mit der Welt. Gott ringt mit den Menschen und ist ihnen barmherzig. So wie Gott auch uns begegnet. Das neu zu entdecken, dazu lädt die ökumenische Bibelwoche zu den Texten der Urgeschichte aus dem 1. Buch Mose ein.

Auch in diesem Jahr laden wir ein zu drei Abenden jeweils 19:00 Uhr im Pfarrhaus Unterwellenborn:

Montag, 18.03.24

19:00 Uhr Pfarrer Weigel Zeit und Raum, Gen 1,1-2,4

Dienstag, 19.03.24

19:00 Uhr Pastorin Winter Tod und Rettung,
Gen 7, 1-10 und 8,18-22

Mittwoch, 20.03.24

19:00 Uhr Pfarrer Sparsbrod Sprache und Verwirrung,
Gen 11,1-9

Sonstige Informationen

Naturparkverwaltung

„Thüringer Schiefergebirge Obere Saale“

Wurzbacher Straße 16, 07338 Leutenberg

Telefon: 0361 573925090

Fax: 0361 573925099

E-Mail: Naturpark.Schiefergebirge@nln.thueringen.de

**Veranstaltungen, Wanderungen und Ausstellungen
des Naturparks und der Naturführer finden Sie auch
auf unserer Internetseite:**

www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, 07333 Unterwellenborn
Telefon: 03671 6731-0, Telefax: 03671 6731-49
E-Mail: poststelle@unterwellenborn.de, Internet: www.unterwellenborn.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Unterwellenborn: Andrea Wende - Bürgermeisterin
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen sich diese selbst verantwortlich.

Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich mit einer Auflage von 4580 Exemplaren. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterwellenborn kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der Gemeinde Unterwellenborn zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inkl. Porto und MwSt.) bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/ politische Gruppierung verantwortlich.